

# Fragebogen LAG zur Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bund der Freien Waldorfschulen

Fassung vom 04.01.2015

## Einleitung:

Der Anlass für den Fragebogen ist der Versuch einer Bestandsaufnahme, wie es um die Verabredungen in den Vereinbarungen, die die Schulen untereinander geschlossen haben, steht. Bei der zentralen Onlineerfassung soll jede Schule und jede Landesarbeitsgemeinschaft jeweils einen Fragebogen durch einen Verantwortungsträger beantworten.

Selbstverständlich steht es allen Kreisen in einer Schule bzw. Landesarbeitsgemeinschaft bzw. in Bundeszusammenhängen frei, den Fragebogen in ihren Zusammenhängen auszufüllen und zu analysieren.

## Vorbemerkung:

Die Vereinbarung ist *kursiv* in schwarz wiedergegeben. Die Fragen hier an die LAGs in grün.

## Grundsätzliche Fragen:

1. Welche Schule/LAG?

.....  
Wer beantwortet den Fragebogen?  
.....

- Sind Sie  GeschäftsführerIn  LehrerIn  Eltern  Sonst
2. Sind Ihnen die Vereinbarungen bekannt?  ja  nein
  3. Hat die Vereinbarung in Ihrer Region eine Relevanz?  ja  teilweise  nein
  4. Wann waren die Vereinbarung zum letzten Mal Gegenstand von Beratungen oder Prozessen in Ihrer Region?  
 2011  
 2012  
 2013  
 2014
  5. Hat die Vereinbarung zur Entwicklung Ihrer LAG beigetragen?  ja  nein

## Präambel

*Die im Bund der Freien Waldorfschulen (im Weiteren Bund) zusammenarbeitenden Freien Waldorfschulen und Lehrerbildungsstätten fühlen sich mit ihren Zielen und ihrer Praxis dem pädagogischen und sozialen Impuls Rudolf Steiners verpflichtet. Daher leisten sie ihre Arbeit gemäß dem Gemeinsamen Leitbild der deutschen Waldorfschulen auf der Grundlage der anthroposophischen Menschenkunde.*

*Es eint sie die Einsicht, dass ihre jeweils eigene Begründung und Entwicklung mit der Arbeit der anderen Einrichtungen verbunden ist und sie auf die Erfahrung und Unterstützung der anderen bauen. Sie handeln in dem Bewusstsein, dass die Praxis des Einzelmitglieds sich auch auf die gesellschaftliche Anerkennung der übrigen Einrichtungen und der Waldorfpädagogik auswirkt.*

*Im Sinne dieser Gesamtverantwortung verabreden die Einrichtungen, wie sie zusammenarbeiten wollen. Die Vereinbarung verstehen sie als Selbstverpflichtung auf die gemeinsam angestrebten Ziele.*

## I. Zusammenarbeit im Bund

1. Die Schulen und Lehrerbildungsstätten arbeiten in den Gremien des Bundes und seiner regionalen Arbeitsgemeinschaften (im Weiteren LAG) gleichberechtigt und verbindlich zusammen.

6. Gibt es Wünsche für Veränderungen (Bund bzw. LAG) bzgl. der Zusammenarbeit?  
 ja  nein  
 Wenn ja, welche?  
 .....
7. Heißt „verbindlich“ regelmäßige Anwesenheit und das Halten an Beschlüsse?  
 ja  nein  
 Geschieht das auch?  ja  nein  
 Was sind ggf. Gründe, warum etwas nicht geschieht?  
 .....
8. Wie erleben Sie die Zusammenarbeit der Schulträger in der Ihrer Region?  
 zufriedenstellen  teilweise  nicht zufriedenstellen
2. Die Einrichtungen verpflichten sich zu gegenseitigem Informationsaustausch.
9. Berichten die Schulen offen?  
 regelmäßig  von Fall zu Fall  selten  nie
10. Haben Sie den Eindruck, dass die Schulen Ihrer Region zeitnah in kritischen Situationen in der LAG bzw. dem Bund gegenüber berichten?  
 regelmäßig  von Fall zu Fall  selten  nie
11. Haben Sie Wahrnehmungen der Schulen?  
 regelmäßig  von Fall zu Fall  selten  nie
12. Gibt es verbindliche Regelungen des Informationsaustausches?  
 ja  nein
3. Sie arbeiten in den Bereichen Aus- und Fortbildung, Qualitäts- und Organisationsentwicklung sowie in der Weiterentwicklung der Waldorfpädagogik zusammen.
13. Wie geschieht die Zusammenarbeit der Schulen im Bereich
1. Aus- und Fortbildung?  verpflichtend  freiwillig  fakultativ
  2. Qualitäts- und Organisationsentwicklung?  
 verpflichtend  freiwillig  fakultativ
  3. Weiterentwicklung der Waldorfpädagogik?  
 verpflichtend  freiwillig  fakultativ
4. Die Einrichtungen handeln in gegenseitiger Abstimmung sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene insbesondere in folgenden Bereichen:
- a. Schulpolitik und Schulrecht,
  - b. staatliche Schulaufsicht,
  - c. staatliche Finanzhilfe,
  - d. Finanz- und Steuerrecht,
  - e. Grundsatzfragen der Haushaltsführung,
  - f. Finanzierung der Gemeinschaftsaufgaben des Bundes,
  - g. Öffentlichkeitsarbeit.
14. Wie geschieht das in den einzelnen Feldern
1. auf Landesebene?
    - a. Schulpolitik und Schulrecht  verpflichtend  freiwillig  fakultativ
    - b. staatliche Schulaufsicht  verpflichtend  freiwillig  fakultativ
    - c. staatliche Finanzhilfe  verpflichtend  freiwillig  fakultativ
    - d. Finanz- und Steuerrecht  verpflichtend  freiwillig  fakultativ
    - e. Grundsatzfragen der Haushaltsführung  
 verpflichtend  freiwillig  fakultativ
    - f. Finanzierung der Gemeinschaftsaufgaben des Bundes  
 verpflichtend  freiwillig  fakultativ
    - g. Öffentlichkeitsarbeit  verpflichtend  freiwillig  fakultativ
  2. auf Bundesebene?
    - h. Schulpolitik und Schulrecht  verpflichtend  freiwillig  fakultativ
    - i. staatliche Schulaufsicht  verpflichtend  freiwillig  fakultativ
    - j. staatliche Finanzhilfe  verpflichtend  freiwillig  fakultativ
    - k. Finanz- und Steuerrecht  verpflichtend  freiwillig  fakultativ
    - l. Grundsatzfragen der Haushaltsführung  
 verpflichtend  freiwillig  fakultativ

## m. Finanzierung der Gemeinschaftsaufgaben des Bundes

 verpflichtend  freiwillig  fakultativ

## n. Öffentlichkeitsarbeit

 verpflichtend  freiwillig  fakultativ

5. Die Schulen werden von Eltern und Lehrern getragen. Sie vereinbaren jeweils konkrete Verfahren der Zusammenarbeit in ihrer LAG und stimmen diese auf Bundesebene miteinander ab.

15. Ist ein solches Verfahren beschlossen worden?  ja  nein

16. Wenn ja, ist es verschriftlicht?  ja  nein

17. Wenn nein, warum nicht?

.....  
18. Haben die Verfahren zur Entwicklung an Ihren Schulen beigetragen?  ja  nein

6. Entstehen Konflikte in und zwischen den Einrichtungen, die von den Betroffenen nicht selbst gelöst werden können, und einer der Konfliktpartner wendet sich an LAG oder Bund, werden die in der LAG und im Bund vereinbarten Verfahren zur Schlichtung angewandt.

19. Gibt es ein Schlichtungsverfahren auf Landesebene?  ja  nein

20. Ist dieses bekannt?  ja  nein

21. Ist die Schlichtungsordnung des Bundes bekannt?  ja  nein

22. Halten Sie sich an die in der Vereinbarung getroffenen Verpflichtungen?  ja  nein

In diesem Zusammenhang verpflichten sich Leitung und Träger der Einrichtungen,

- die LAG und den Bundesvorstand umfassend zu informieren,
- ihnen die gewünschten Auskünfte zu erteilen sowie
- die Möglichkeit zur Hospitation im Unterricht und die Teilnahme an Gremiensitzungen zu gewähren.

23. Im Falle einer Konfliktklärung waren die verabredeten Verfahren hilfreich?  ja  gelegentlich  nein

## **II. Aufnahme, Aufbau und Erweiterung einer Einrichtung**

1. *Initiativen zur Gründung einer Freien Waldorfschule sowie bereits bestehende Schulen, die eine Aufnahme in den Bund anstreben, werden von der regionalen Gründungsberatung begleitet. Die Gründungsberater stützen dabei ihre Tätigkeit auf die im Bund verabredeten „Grundsätze der Gründungsberatung“.*
  2. *Nach einem zunächst noch inoffiziellen, rein informativen Kontakt und der Gründung eines Rechtsträgers stellt die Initiative einen Antrag auf Gründungsberatung an den Gründungsberaterkreis der LAG.  
Aufgabe der anschließenden regionalen Gründungsberatung ist es, die Initiative bzw. Schule durch Information und Zusammenarbeit in ihrer Zielfindung und Vorbereitung der nichtstaatlichen Trägerschaft im Sinne der Waldorfpädagogik und hinsichtlich der Verabredungen im Bund zu beraten und zu unterstützen. Es wird eine Patenschule benannt.*
  3. *Aus dem Kreis der Gründungsberater im Bund wird ein Gründungsgremium gebildet, das aus drei bis fünf Personen besteht, die vom Bundesvorstand bestätigt werden; eine davon soll ein Vorstandsmitglied sein. Dieses Gremium kann für den Bundesvorstand in den Fällen tätig werden, in denen dieser einen über die Region hinausgehenden Beratungsbedarf bezüglich der Aufnahme einer Schule hat.*
  4. *Stellen die LAG mit ihren Gründungsberatern und das Gründungsgremium des Bundes die Tragfähigkeit der Aufbauarbeit der Initiative bzw. Schule fest, schlagen diese Gremien dem Bundesvorstand die Aufnahme in den Bund vor.*
  5. *Nach Aufnahme durch den Bundesvorstand stellt sich die Schule auf einer Mitglieder- oder Delegiertenversammlung vor.*
  6. *Durch Aufnahme in den Bund erhält die Schule das Recht, die Bezeichnungen „Waldorf“ und/oder „Rudolf-Steiner“ in ihrem Namen und Untertitel zu verwenden. Dieses Recht erlischt bei Austritt oder Ausschluss aus dem Bund.*
  7. *Eine Begleitung der Schule durch die Gründungsberater erfolgt in den ersten drei Jahren nach Eröffnung der Schule bzw. nach Aufnahme in den Bund. Die Patenschule begleitet und berät die Schule während des gesamten Schulaufbaues, insbesondere auch bei der Planung des Überganges von der Mittel- zur Oberstufe und bei den Abschlüssen. Im Jahr, in dem die Schule das erste Mal eine siebente Klasse führt, werden die Gründungsberater umfassend über das Mittel- und Oberstufenkonzept der Schule informiert einschließlich der Vorstellung der diesen Übergang mittragenden Lehrer. Eine Darstellung und Beratung in der LAG erfolgt zu gegebener Zeit.*
  8. *Die Einrichtung von Angeboten für Schüler mit besonderem Förderbedarf (z. B. Förderklassen, integrative Klassen und andere Angebote) erfordert eine Beratung durch die LAG und die Arbeitsgemeinschaft heilpädagogischer Schulen.*
  9. *Die Einrichtung von zweiten Zügen oder die Erweiterung um Kleinklassen wird nach Beratung durch die LAG der Gründungsberatung des Bundes mitgeteilt und nach Absprache auf einer Mitglieder- oder Delegiertenversammlung dargestellt.*
- 
24. Sind die Regelungen für die Aufnahme, den Aufbau und die Erweiterung einer Einrichtung des Bundes in Ihrer Region bekannt?  ja  nein
  25. Haben Sie benannte Gründungsberater?  ja  nein
  26. Wird regelmäßig über die Gründungsberatung berichtet?  ja  nein
  27. Wenn Sie in den letzte der Jahren Gründungsberatung hatten, war diese hilfreich?  ja  nein
  28. Gibt es in der LAG Waldorfschulen auf Probe?  ja  nein
  29. Gibt es Veränderungsbedarfe?  ja  nein  
Wenn ja, welche?
- .....

### III. Qualitätsentwicklung

1. Die im Bund zusammengeschlossenen Einrichtungen haben die Aufgabe, Bewusstsein für die Qualität ihrer pädagogischen Arbeit, der Mitarbeiterentwicklung und der Schulführung zu bilden.
2. Die Schulen und Lehrerbildungsstätten entwickeln die Qualität ihrer pädagogischen Arbeit gemäß dem Gemeinsamen Leitbild der deutschen Waldorfschulen. Jede Einrichtung kann wählen, mit welchem Qualitätsentwicklungsverfahren sie arbeiten will.
  30. Haben Sie einen Überblick, ob die Schulen in Ihrer Region Qualitätsverfahren anwenden?  ja  teilweise  nein
  31. Welche Verfahren werden genutzt?
 

<input type="radio"/> GAB	<input type="radio"/> Wege zur Qualität
<input type="radio"/> Qualitätsverfahren des Bundes	<input type="radio"/> Schuleigene Verfahren
<input type="radio"/> sonstiges Verfahren Welches? .....	
  32. Haben Sie eine Sammlung der schuleigenen Verfahren?  ja  teilweise  nein  
Bitte sende Sie sie an Freitag@Waldorfschule.de
  33. Haben Sie in Ihrer Region Beratungen zu den Qualitätsentwicklungen in den Schulen?  ja  teilweise  nein
3. Jede Einrichtung formuliert ihr Profil und veröffentlicht es spätestens innerhalb von drei Jahren nach Aufnahme in den Bund.
4. Das Profil dokumentiert Ziele und Verfahren in folgenden Bereichen:
  - a. pädagogisches Konzept,
  - b. Selbstverwaltungsstruktur,
  - c. Personal- u. Organisationsentwicklung,
  - d. Mitwirkung von Eltern und Schülern bzw. Studierenden,
  - e. Konfliktbearbeitung,
  - f. Qualitätsentwicklung.
5. Die Landesarbeitsgemeinschaften organisieren die gegenseitige Wahrnehmung und den Austausch über die verschiedenen Profile sowie deren Veränderung und Weiterentwicklung. Sie dokumentieren den jeweiligen Stand des Prozesses in der Region und bringen ihn in die Diskussion auf Bundesebene ein.
  34. Haben Sie eine Sammlung der Profile Ihrer Schulen?  ja  nein  
Bitte sende Sie diese an Freitag@Waldorfschule.de
  35. Gab es in ihrer Region einen Austausch und eine Wahrnehmung der Profile?  ja  teilweise  nein
  36. Haben Sie den Eindruck die Themen besprechbar gemacht zu machen?  ja  teilweise  nein
6. Die Kollegien und Träger der Einrichtungen sind bereit, die eigene pädagogische Arbeit und Schulentwicklung intern oder auch mit selbst gewählter schulexterner Begleitung zu reflektieren. Sie formulieren Ziele und Entwicklungsschritte und sorgen für eine transparente Dokumentation der Qualitätsentwicklung.
7. Jede Schule ist dafür verantwortlich,
  - dass die Unterrichtenden fachlich kompetent und als Waldorflehrer qualifiziert sind durch eine vom Bund anerkannte waldorfpädagogische Ausbildung oder
  - dass diese sich innerhalb der ersten drei Jahre ihrer Tätigkeit an der Waldorfschule nachqualifizieren durch ein Berufsbegleitendes Seminar oder andere gleichwertige Formen der Ausbildung zum Waldorflehrer.
8. Jede Schule sorgt für die Einarbeitung neuer Lehrer und benennt einen Einarbeitungsbeauftragten, der Nachqualifikation und Berufseinführung koordiniert, verantwortet und dokumentiert. Dieser arbeitet mit den Ausbildungsbeauftragten in seiner Region und auf Bundesebene zusammen.
  37. Hat Ihre Region einen Ausbildungsbeauftragten?  ja  nein  
Wenn ja, wie heißt er? .....

38. Gibt es eine Vernetzung der Einarbeitungsbeauftragten in Ihrer Region mit dem Ausbildungsbeauftragten?  ja  nein
39. Arbeitet der Ausbildungsbeauftragte in Bundeszusammenhängen mit?  ja  nein
40. Wie beurteilen Sie die Zusammenarbeit auf Landes- und Bundesebene?  gut  teils-teils  schlecht
9. Fortbildung und Mitarbeiterentwicklung verantworten Träger und Kollegien der Einrichtungen gemeinsam.
10. Die Einrichtungen informieren sich gegenseitig über die Umsetzung der Vereinbarung. Die Landesarbeitsgemeinschaften moderieren und unterstützen diesen Prozess. Sie berichten jährlich dem Bundesvorstand.
41. Geschieht die gegenseitige Information?  ja  nein  
Wenn ja, wie geschieht das auf regionaler Ebene? (Mehrfachnennungen möglich)  
 in Konferenzen  
 in schriftlicher Form  
 Sonstiges. Wie? .....
42. Berichten Sie jährlich dem Bundesvorstand?  ja  teilweise  nein

### Schlussbestimmung

Die Mitgliederversammlung des Bundes hat diese Vereinbarung mit Mehrheit beschlossen. Sie gilt zunächst für fünf Jahre und wird ab 2015 neu beraten.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung in Dortmund am 13. März 2005,  
Kap. II neugefasst auf der Mitgliederversammlung in Stuttgart am 24.-26. Oktober 2008,  
Novellierung beschlossen auf der Mitgliederversammlung in Villingen-Schwenningen am 27. März 2011

### Fragen am Ende:

43. Halten Sie eine „Vereinbarung über die Zusammenarbeit“ grundsätzlich für sinnvoll?  ja  nein
44. In welcher Form soll die Vereinbarung zukünftig geschlossen werden?  
 Absichtserklärung  
 Selbstverpflichtung  
 Vertrag
45. Sollte die Lizenzierung der Schulen mit der Einhaltung der Vereinbarung gekoppelt werden?  ja  nein
46. Sollen wir uns mit den Fragen der Konsequenzen bei nicht Einhaltung beschäftigen?  ja  nein
47. Was sollte ggf. ergänzt werden?  
.....
48. Ist aus Ihrer Sicht diese Art der Vereinbarung noch zeitgemäß?  ja  nein  
Wenn nicht, welche zukunftsweisenden Ideen haben Sie? .....